
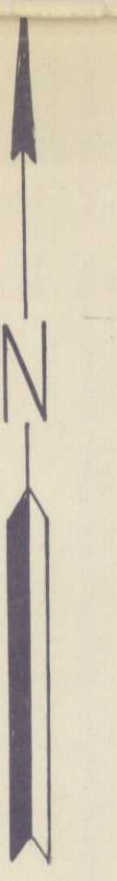


STADT OFFENBURG
 BEBAUUNGSPLAN
 „ÖSTL. DER BAHNLINIE –
 TANNWEG“
 STRASSEN U. BAULINIENPLAN
 M. 1:500



UNGÜLTIG
 ERSETZT DURCH
 BEB. PL. NR. 61.26-1-172

BEURKUNDUNGSVERMERK ZUR 4. ÄNDERUNG
 Am 24.02.1997 hat der Gemeinderat den im vereinfachten Verfahren geänderten Bebauungsplan „Östlich der Bahnlinie - Tannweg“ gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen.
 Gegenstand der Änderung ist die Erhöhung der Grund- und Geschossflächenzahlen, die Änderung der Baulinien bzw. der Baugrenzen, sowie die Ergänzung der Bebauungsvorschriften für das Grundstück Flst.Nr. 4190 Ecke Weingartenstraße/Friedrichstraße.
 Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB wurde durchgeführt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Bescheid vom 16.06.1997 Nr. 22/2511.2-12/96 eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung gemäß § 6 Abs.2 BauGB rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht.
 Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 4.07.1997 Rechtskraft erlangt.
 Offenburg, den 4.07.1997
 Dr. Bruder
 Oberbürgermeister

BEURKUNDUNGSVERMERK
 Der Gemeinderat beschloß am 27.09.93, den Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 4 BauGB hinsichtlich der Zulassung von geneigten Garagendächern zu ändern.
 Am 24.01.1994 hat der Gemeinderat den geänderten Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung erlassen.
 Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt; das Regierungspräsidium hat innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 3 Monaten keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 09.07.1994 Rechtskraft erlangt.
 Offenburg, den 09.07.1994
 Dr. Bruder
 Oberbürgermeister

Beurkundungsvermerk
 Zur Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen für die Erweiterung des Wasserwirtschaftsamtes (Flst.Nr. 4210/13) hat der Gemeinderat am 15.10.1990 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Am 22.04.1991 hat der Gemeinderat den geänderten Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung erlassen.
 Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 30.04.1991 Rechtskraft erlangt.
 Offenburg, den 30.04.1991
 Dr. Borgards
 Oberbürgermeister

BEURKUNDUNGSVERMERK
 Der Gemeinderat beschloß am 29.8.1988 den Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 4 BauGB hinsichtlich der Zulässigkeit von Dachgauben zu ändern.
 Am 28.11.1988 hat der Gemeinderat den geänderten Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung erlassen.
 Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt; das Regierungspräsidium hat mit Erlaß Nr. 22/24/0221/96 vom 28.12.1988 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 16.1.1989 Rechtskraft erlangt.
 Offenburg, den 16.1.1989
 Dr. Brüder
 Oberbürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

- festgestellte oder bestehende Straßenflucht
- festgestellte oder bestehende Straßen- u. Bauflucht
- aufzuhebende Straßenflucht
- aufzuhebende Bauflucht
- aufzuhebende Bauflucht bei verbleibender Straßenflucht
- neu festzustellende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzustellende Baulinie
- neu festzustellende Baugrenze
- neu festzustellende Grundstücksgrenzen
- Grenze des Planungsgebiet's
- öffentliche Straßen, Wege u. Plätze
- öffentliche Grünflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- als Vorgarten ausgewiesene Grundstücksflächen
- Tiefgarage / Stellplätze

Offenburg, den 30. Januar 1964
 Oberbürgermeister

Gefertigt: Stadtbauamt
 Offenburg, den 30. Januar 1964

STADT OFFENBURG
 STADTPLANUNGSAMT
 Plan Nr. 61.26-7-44 Jahrg. 1964
 Betr. Straßen- u. Baulinienpl.
 Östl. der Bahnlinie - Tannweg